

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFER- BEDINGUNGEN

Gültig ab 1. Januar 2022



ALLGEMEINE VERKAUFS- & LIEFERBEDINGUNGEN

Allgemeines und Anwendungsbereich

1.1 Für alle unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Verkaufs- und Lieferbedingungen. Anderslautenden Bedingungen des Käufers widersprechen wir hiermit ausdrücklich.

1.2 Wir liefern Zemente und Spezialbaustoffe sowie andere Waren, wie sie in unseren Technischen Merkblättern oder anderen Produktdokumentationen in der Regel unter Bezugnahme auf die einschlägigen deutschen und europäischen Normen beschrieben sind. In keinem Fall ist aus diesen Beschreibungen eine Garantie ableitbar.

1.3 Stellen wir dem Käufer Verarbeitungszubehör zur Verfügung, gelten zusätzlich unsere "Bestimmungen für die Aufstellung und Benutzung von Silos, Mischanlagen, und sonstigen Geräten", für deren Beachtung durch den tatsächlichen Nutzer der Käufer verantwortlich ist.

2. Lieferzeit

2.1 Sind Liefertermine oder -fristen von uns nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden, so gelten sie als unverbindlich mit der Folge, dass wir bei einer Überschreitung nicht automatisch in Verzug geraten. Der Käufer kann uns jedoch nach Überschreitung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit Ablauf der Frist kommen wir in Verzug.

2.2 Für Abholer erfolgt das Beladen der Fahrzeuge während unserer jeweiligen Verladezeiten in der Reihenfolge des Eintreffens der Fahrzeuge. Für Schäden aus Wartezeiten haften wir in keinem Fall.

2.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, können wir jede weitere Lieferung an den Käufer davon abhängig machen, dass der Käufer sofortige Barzahlung leistet. Hierfür können wir dem Käufer eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf wir von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten können.

3. Versand und Lieferung

3.1 Bei Anlieferung der Ware hat der Käufer dafür zu sorgen, dass die Entladestelle betriebs- und aufnahmefähig ist und eine dazu bevollmächtigte Person – erforderlichenfalls auch Entladepersonal – an der Entladestelle zur Entgegennahme der Lieferpapiere, zur Angabe des Lagerplatzes bzw. des zu befüllenden Siloraumes, zur Unterzeichnung des Lieferscheins und gegebenenfalls zur Entladung bereitsteht.

3.2 Eine Verletzung der Verpflichtung nach 3.1 berechtigt uns, nach eigenem Ermessen zu Lasten und auf Gefahr des Käufers zu handeln, ohne dass dieser Schadensersatzansprüche geltend machen kann. Wir sind insbesondere berechtigt, die Auslieferung einer angefahrenen Ware zu unterlassen sowie Frachtkosten und Wartezeiten in Rechnung zu stellen.

3.3 Teillieferungen sind zulässig.

3.4 Bei Abholung der Ware hat der Käufer dafür zu sorgen, dass

der Abholer die Ware ordnungsgemäß und vorschriftsmäßig lädt und sichert. Der Käufer ist bei Abholung im Verhältnis zu uns für die Ladungssicherheit allein verantwortlich und hat uns von jeglicher Inanspruchnahme freizustellen. Dies gilt auch, soweit der Abholer bei der Verladung unsere Mitarbeiter als Hilfspersonen hinzuzieht.

3.5 Die standardmäßige Verpackungsgröße bei Sackware beträgt 56 Sack pro Palette. Dabei gilt die Mindestabnahme von einer Palette. Den Versand von Einzelsäcken lehnen wir grundsätzlich ab.

4. Höhere Gewalt

4.1 Soweit uns die Erbringung der Leistung aufgrund höherer Gewalt oder aus sonstigen, von uns nicht zu vertretenden Umständen vorübergehend unmöglich oder erheblich erschwert wird, verlängert sich die etwa vereinbarte Liefer- bzw. Leistungszeit um die Dauer dieses Leistungshindernisses. Gleiches gilt für eine etwa vom Käufer für die Leistung gesetzte Frist, insbesondere für Nachfristen gemäß §§ 281 Abs. 1, 323 Abs. 1 BGB. Diese Fristverlängerung tritt auch dann ein, wenn wir uns mit der Leistung bereits im Verzug befinden.

4.2 Der Käufer ist vor Ablauf der gemäß 4.1 verlängerten Lieferzeit bzw. Leistungsfrist weder zum Rücktritt noch zur Geltendmachung von Schadensersatz berechtigt. Wird ein vereinbarter Liefertermin aufgrund höherer Gewalt um mehr als einen Monat überschritten, so kann jede der Parteien vom Vertrag zurücktreten. Der Käufer kann sofort zurücktreten, wenn sein Leistungsinteresse wegen der Nichteinhaltung der Lieferzeit weggefallen ist, wenn wir die Leistung ernsthaft und endgültig ablehnen oder wenn sonstige besondere Umstände unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.

4.3 Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere Mobilmachung, Krieg oder kriegsähnliche Umstände, Blockade, Ein- und Ausfuhrverbote, Transportbehinderungen, Behördenmaßnahmen, Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung von Rohstoffen, Streik, Aussperrung und sonstige Umstände, die wir nicht vorhersehen und auch bei Anwendung der Sorgfalt, die uns in eigenen Angelegenheiten obliegt, nicht abwenden konnten. Es ist unbeachtlich, ob das Ereignis bei uns oder unseren Vorlieferanten bzw. Erfüllungsgehilfen eintritt.

5. Preise

5.1 Es gelten die Preise der am Tage der Lieferung bzw. Leistung gültigen Preisliste bzw. Service-Preisliste, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Die Preise verstehen sich frei vereinbartem Lieferort (Frankostationspreis) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit sich aus der Preisliste oder gesonderter Vereinbarung nichts anderes ergibt. Tritt der Käufer aufgrund einer Vereinbarung in Frachtvorlage, wird die in der Vereinbarung bestimmte Frachvergütung erstattet. Im Einzelnen gilt folgendes:

5.1.1 Bei Bahnanlieferungen verstehen sich die Preise frachtfrei Eisenbahnwagen zu der jeweiligen Empfangsbahnstation.

5.1.2 Bei einer Lieferung ins Ausland hat der Käufer sämtliche Abgaben, Gebühren, Zölle, etc., die dafür anfallen, zu übernehmen.

5.2 Der Käufer oder dessen Vertragspartner haben uns den Lieferort und Empfänger anzugeben und auf Verlangen nachzuweisen. Änderungen des vereinbarten Lieferortes bedürfen stets unserer vorherigen Zustimmung. Etwa entstehende Kosten durch weitere Abladestellen oder Umfuhren werden an den Kunden weitergegeben.

5.3 Für die Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge liegen den Preisen die jeweils frachtgünstigsten Mengen zugrunde. Die jeweils frachtgünstigsten Mengen sind bei Belieferung im Silozug 24 to oder mehr und bei sonstigen Belieferungen mindestens acht Paletten Sackware. Bei geringeren Mengen erfolgt ein Aufschlag gemäß der jeweils aktuell gültigen Service-Preisliste.

5.4 Das vom Lieferwerk oder durch die Deutsche Bahn AG festgestellte Gewicht ist für die Berechnung maßgebend.

5.5 Etwa gewährte Rabatte gelten als Entgelt für alle Aufwendungen und Wagnisse des Käufers im Interesse des Absatzes von unseren Waren im Rahmen eines lautereren Wettbewerbs, insbesondere für die Werbung, die fachliche Beratung, sach- und ordnungsgemäße Bedienung des Kunden und die Unterhaltung eines angemessenen Lagers. Vereinbarte Rabatte werden ferner nur gewährt, wenn der Käufer seine Verpflichtungen aus allen Vertragsverhältnissen uns gegenüber vollständig erfüllt hat. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Erbringung dieser Leistungen sind wir berechtigt, die Gewährung der Rabatte auszusetzen oder endgültig zu kündigen oder Rabattvereinbarungen zu widerrufen. Rabattansprüche entstehen nur für abgenommene, nicht reklamierte und voll bezahlte Mengen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Soweit nicht etwas anderes ausdrücklich und schriftlich bestimmt ist, sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt der Ware zahlbar. Skonto wird nur nach den am Tage der Lieferung gültigen Sätzen gewährt, und nur wenn (1.) dies ausdrücklich vereinbart ist, (2.) sämtliche älteren fälligen Rechnungen auch der in 6.6 genannten Unternehmen der SCHWENK-Gruppe beglichen sind, (3.) keine Wechselverbindlichkeiten mehr bestehen und (4.) der Käufer am Lastschriftverfahren nach Erteilung eines Abbuchungsauftrages teilnimmt. Skonti werden nicht auf den im Frankostationspreis enthaltenen Frachtanteil sowie auf Mieten und Dienstleistungen gewährt.

6.2 Bei einer Überschreitung des Zahlungsziels schuldet der Käufer Zinsen nach dem gesetzlich geltenden Verzugszinssatz. Außerdem werden auch sämtliche offenen Rechnungen und sonstige Forderungen sofort fällig.

6.3 Die Annahme von Akzepten und Kundenwechseln behalten wir uns für jeden Einzelfall vor. Akzente und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen. Auf Wechsel- und

Akzeptzahlungen wird Skonto nicht gewährt. Diskontspesen und sonstige Kosten werden dem Käufer belastet.

6.4 Sämtliche Zahlungen gelten erst mit der vorbehaltlosen Gutschrift auf unserem Bankkonto als erfolgt.

6.5 Der Käufer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte des Käufers sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf demselben Einzelauftrag beruhen oder wegen bestrittenen Gegenforderungen ausgeübt werden.

6.6 Es ist jedem Unternehmen der SCHWENK-Gruppe gestattet, mit eigenen Forderungen oder Forderungen eines beliebigen anderen SCHWENK-Unternehmens gegen Forderungen des Käufers aufzurechnen. Zur SCHWENK-Baustoffgruppe gehören insbesondere SCHWENK Zement GmbH & Co. KG, SCHWENK Transportbeton GmbH & Co. KG und sonstige Unternehmen, an denen wir direkt oder indirekt zu mehr als 50% beteiligt sind.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Tilgung sämtlicher, auch zukünftiger und bedingter Forderungen, die uns gegen den Käufer – gleich aus welchem Rechtsgrund – zustehen.

7.2 Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.3 Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Be- oder Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer schon jetzt die ihm zustehenden Eigentums- bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. So entstehendes Eigentum oder Miteigentum ist Vorbehaltsware im Sinne von 7.1.

7.4 Der Käufer darf die Vorbehaltsware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern, vorausgesetzt er behält sich das Eigentum vor und seine Forderungen aus Weiterveräußerung gem. 7.5 und 7.6 können auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere einer Verpfändung oder Sicherungsübereignung, ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung im Sinne dieses Abschnitts gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

7.5 Der Käufer tritt hiermit alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware an uns ab. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von 7.1. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus

der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren abgetreten. Wir nehmen diese Abtretung an.

7.6 Der Käufer bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt, solange er sämtlichen vertraglichen Verpflichtungen pünktlich nachkommt und wir die Einziehungsermächtigung nicht aus anderen Gründen widerrufen. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen und die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben.

7.7 Zu einer anderweitigen Abtretung der an uns abgetretenen Forderungen ist der Käufer nur im Rahmen sog. echter Factoring-Geschäfte befugt. Eine derartige Abtretung wird erst wirksam, wenn sich der Factor/die Bank verpflichtet, bei Hereinnahme einer Forderung jeweils den Betrag, der dem Rechnungsbetrag unserer gelieferten Waren entspricht, gemindert um das Delkredere, unmittelbar an uns auszuzahlen.

7.8 Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte hat der Käufer uns unverzüglich zu benachrichtigen.

7.9 Kommt der Käufer seinen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nach, so erlischt die Ermächtigung zum Einzug der an uns abgetretenen Forderungen und die Berechtigung zur Veräußerung und Verarbeitung der Vorbehaltsware. Der Käufer ermächtigt uns schon jetzt unwiderruflich, seinen Betrieb zu betreten und die gelieferten Waren zurückzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

8. Prüfung der Ware und Probennahme

8.1 Der Käufer hat die gelieferte Ware unmittelbar nach Erhalt auf ihre Vertragsmäßigkeit, insbesondere hinsichtlich Menge, Gewicht, Art und Kennzeichnung der gelieferten Ware, zu überprüfen. Dabei erkennbare Abweichungen oder Mängel hat er uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Werktagen ab Erhalt der Ware, schriftlich anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss die Art des Mangels sowie die betroffene Lieferung konkret bezeichnen. Bei erst später erkennbar werdenden Mängeln und Abweichungen muss uns der Käufer unverzüglich eine entsprechende Mängelanzeige übermitteln.

8.2 Bei Zement und Spezialbaustoffen muss der Käufer ferner unmittelbar nach Erhalt der Ware eine Probe nehmen. Dies gilt nicht bei einem Liefervolumen unter 500 kg. Für die Probennahme gilt:

8.2.1 Die Probeentnahme hat bei jeder Lieferung im Zeitpunkt des Gefahrübergangs nach den Anforderungen der DIN EN 196-7 zu erfolgen, dass heißt bei Anlieferung durch in unserem Auftrag fahrende Fahrzeuge sofort nach Eintreffen am Bestimmungsort vor der Entladung, bei Abholung durch im Auftrag des Käufers fahrende Fahrzeuge sofort, nachdem der Zement unsere Verladegeräte verlassen hat.

8.2.2 Bei losem Zement und Spezialbaustoffen muss die entnommene Probe wenigstens 5 kg betragen.

8.2.3 Bei verpacktem Zement und Spezialbaustoffen muss sich die Probe aus Teilproben von 1–2 kg zusammensetzen, die zu einer Durchschnittsprobe von mindestens 5 kg durch sorgfältiges Mischen zu vereinigen sind; die Teilproben müssen aus der Mitte der Sackfüllung von mindestens 5 bis dahin unversehrten Säcken entnommen sein. Bei größeren Lieferungen ist für je 250 to eine gesonderte Durchschnittsprobe zu nehmen.

8.2.4 Die Proben sind unverzüglich luftdicht zu verschließen und geschützt gegen qualitätsverändernde Umstände aufzubewahren und durch folgende Angaben zu kennzeichnen: Lieferwerk und/oder Werkslager, Tag und Stunde der Anlieferung, Artikel, Festigkeitsklasse, ggf. Zusatzbezeichnung für Sonderzemente bzw. Spezialbaustoffe und Körnung, Tag und Stunde der Probennahme, Ort und Art der Lagerung sowie die Nummer des Werkliefererscheins.

8.2.5 Warenproben, bei denen die vorstehenden Bestimmungen nicht beachtet worden sind, können nicht anerkannt werden. In diesen Fällen ist bei der Beurteilung der gelieferten Ware von den Ergebnissen auszugehen, die das Lieferwerk selbst festgestellt hat.

8.3 Gewichtsbeanstandungen müssen innerhalb von 3 Tagen nach Gefahrübergang auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen schriftlich geltend gemacht werden. Im übrigen gilt das an der Versandstelle festgestellte Gewicht. Das Bruttogewicht von Sackware ist in der jeweils gültigen Preisliste festgelegt. Für Unter- oder Überlieferungen haften wir nicht, wenn der Käufer statt nach den in unserer Preisliste enthaltenen Abgabeeinheiten nach einer anderen Mengen- oder Maßeinheit bestellt hat.

8.4 Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verarbeitet werden.

9. Mängelrechte

9.1 Der Käufer kann aus einem Mangel der Ware keine Rechte herleiten, wenn er den Mangel entgegen seiner Verpflichtung nach 8.1 nicht rechtzeitig geltend gemacht hat.

9.2 Hat der Käufer seine Verpflichtung zur Probenentnahme nach 8.2 verletzt oder hat er die gelieferte Ware nicht entsprechend unseren Verarbeitungsrichtlinien und sonstigen Vorgaben verwendet oder hat er sie mit Ware anderer Hersteller vermischt, so wird vermutet, dass die von uns gelieferte Ware mangelfrei war, solange nicht ein Mangel zweifelsfrei nachgewiesen ist. Die Kosten für den Nachweis des Mangels trägt in diesem Falle der Käufer, soweit sie nicht auch bei pflichtgemäßer Probennahme und ordnungsgemäßer Verwendung unserer Ware ebenfalls entstanden wären.

9.3 Bei fristgerechter und berechtigter Mängelrüge kann der Käufer anstelle der mangelhaften Ware die Lieferung mangelfreier Ware verlangen. Auf ein Fehlschlagen der Nacherfüllung kann sich der Käufer erst berufen, wenn zwei Ersatzlieferungen ebenfalls mangelhaft waren.

9.4 Schadenersatzansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, für eine etwa von uns übernommene Garantie, für den Schaden aufgrund einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder in sonstigen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung. Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind die jeweiligen vertraglichen Hauptleistungspflichten sowie sonstige vertragliche (Neben-)Pflichten, die im Falle einer schuldhaften Pflichtverletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. Eine Umkehr der Beweislast ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

9.5 Alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Ware verjähren in zwei Jahren ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht für die in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadenersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

10. Haftung für Nebenpflichten

Eine von uns etwa erbrachte anwendungstechnische Beratung erfolgt unentgeltlich und nach bestem Wissen und Gewissen unserer Mitarbeiter. Alle Angaben und Auskünfte sind unverbindlich und befreien den Käufer nicht von der Obliegenheit, eigene Prüfungen und Versuche vorzunehmen. Die Haftung für unsere Beratung richtet sich nach den vorstehenden Bestimmungen der Ziff. 9.4. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Produkte ist der Käufer verantwortlich.

11. Gefahrübergang, Anforderungen an Silofahrzeuge

11.1 Die Gefahr geht bei Lieferung unserer Produkte auf den Käufer über, wenn das Produkt unsere Verladeeinrichtung verlässt. Versendungen der Ware von der Ladestelle des Lieferwerks erfolgen auf Verlangen des Käufers. Von uns beauftragte Spediteure und Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Personen oder Anstalten sind nicht unsere Erfüllungsgehilfen. Im Fall eines Transportschadens kann der Käufer von uns jedoch Abtretung aller unserer Ansprüche auf Ersatz dieses Schadens verlangen. Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht – auch bei Teillieferungen – spätestens mit deren Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Käufer oder dessen Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass zur Wahrung

etwaiger Ansprüche aus dem Transport gegen den Frachtführer der Sachverhalt vor Entladung durch eine neutrale Person oder auf andere Weise beweiskräftig festgestellt wird.

11.2 Für Schäden, die durch oder während des Transports der Ware entstehen sowie für Verluste, sind wir nicht verantwortlich. Das gilt auch für Schäden, die durch verunreinigte oder ungeeignete Fahrzeuge und Lademittel entstehen. Die zur Abholung eingesetzten Silofahrzeuge müssen in ihrer technischen Ausrüstung für den Transport von loser Ware geeignet und den Verladeanlagen unserer Werke angepasst sein. Die zur Abholung eingesetzten Silofahrzeuge dürfen die Packhalle erst verlassen, wenn die Ladungssicherheit vollständig gewährleistet ist.

12. Geltungsbereich und Angebote und Vertragsabschluss

12.1 Unsere Angebote sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt daher erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung oder durch unsere Lieferung zustande.

12.2 Von einer schriftlichen Bestätigung abweichende Abreden bedürfen der Schriftform.

12.3 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Lieferung der Ware ist der Ort des Gefahrüberganges. Erfüllungsort für alle sonstigen Rechte, Leistungen und Pflichten ist Ulm.

14. Gerichtsstand

Ist der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Ulm. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

15. Anzuwendendes Recht

Das Vertragsverhältnis zwischen dem Käufer und uns unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16. Elektronische Datenverarbeitung

Wir verarbeiten und nutzen personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG

Hindenburgring 15

D-89077 Ulm

Telefon: (07 31) 93 41- 0

Telefax: (07 31) 93 41- 416

Internet: www.schwenk.de

E-mail: info@schwenk.de

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG

Hindenburgring 15 | 89077 Ulm | info@schwenk.de

SCHWENK Zement GmbH & Co. KG

Hindenburgring 15

D-89077 Ulm

Telefon +49 731 9341 - 0

Fax +49 731 9341 - 416

www.schwenk.de



SCHWENK